

8. Sitzung der BfR-Kommission Ernährung, diätetische Produkte, neuartige Lebensmittel und Allergien

Protokoll der Sitzung vom 11. Oktober 2018

Die BfR-Kommission „Ernährung, diätetische Produkte, neuartige Lebensmittel und Allergien“ berät als ehrenamtliches und unabhängiges Sachverständigengremium das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Fragen der gesundheitlichen Risikobewertung von ernährungsrelevanten Themen wie z.B. Nährstoffen und sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung in Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs sowie von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke (FSMP), neuartigen Lebensmitteln und neuartigen Lebensmittelzutaten. Zudem berät die Kommission das Institut bei ausgewählten Fragen zu Ernährungsrisiken und Allergien, die durch Lebensmittel ausgelöst werden können. Mit ihrer wissenschaftlichen Expertise berät die Kommission das BfR und kann dem Institut im Krisenfall als Expertinnen- und Expertennetzwerk zur Seite stehen.

Die Kommission besteht aus 16 Mitgliedern, die für einen Turnus von vier Jahren über ein offenes Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren berufen wurden und sich durch wissenschaftliche Expertise auf ihrem jeweiligen Fachgebiet auszeichnen. Die Kommissionsmitglieder kamen am 11. Oktober 2018 zu ihrer 1. Sitzung innerhalb der 4. Berufungsperiode (2018-2021) zusammen. Die Kommissionmitglieder sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten und zur unparteilichen Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet. Eventuelle Interessenkonflikte zu einzelnen in der Sitzung behandelten Tagesordnungspunkten (TOPs) werden transparent abgefragt und offengelegt.

Aus dem vorliegenden Protokoll geht die wissenschaftliche Meinung der BfR-Kommission hervor. Die Empfehlungen der Kommission haben allein beratenden Charakter. Die Kommission selbst gibt keine Anordnungen und keine Gutachten heraus und ist dem BfR gegenüber auch nicht weisungsbefugt (und umgekehrt) oder in dessen Risikobewertungen involviert.

1 Begrüßung der Anwesenden und Vorstellung des BfR

Die konstituierende Sitzung wird durch den Leiter der Abteilung Lebensmittelsicherheit des BfR eröffnet. Er begrüßt die Mitglieder der neu berufenen BfR-Kommission für Ernährung, diätetische Produkte, neuartige Lebensmittel und Allergien (EDNA) und erläutert die allgemeinen Aufgaben und die aktuellen Bewertungs- und experimentellen Schwerpunkte der Abteilung.

2 Begrüßung durch die Geschäftsführung und Vorstellung der Mitglieder der Kommission

Die Geschäftsführerin der BfR-Kommission EDNA begrüßt die Kommissionsmitglieder und stellt die Aufgaben der Fachgruppe „Ernährungsrisiken, Allergien und Neuartige Lebensmittel“ und die aktuellen Schwerpunkte der Arbeit vor.

3 Erwartungen des BfR an die Kommission

Das BfR stellt die Geschäftsordnung der BfR-Kommissionen sowie die Erwartungen des BfR an die Kommission vor. Gemäß § 1 der Geschäftsordnung der BfR-Kommissionen ist die Aufgabe der Kommissionen die ehrenamtliche, unabhängige, wissenschaftliche Beratung des BfR in den ihnen jeweils zugewiesenen Arbeitsbereichen. Die Kommissionmitglieder

sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten und zur unparteilichen Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet. Eventuelle Interessenkonflikte zu einzelnen in der Sitzung behandelten Tagesordnungspunkten werden transparent abgefragt und offengelegt. Aus dem jeweils vorgelegten Ergebnisprotokoll soll die wissenschaftliche Meinung der BfR-Kommission hervorgehen. Die Beschlüsse der Kommissionen sind an das BfR gerichtet und haben empfehlenden Charakter.

4 Wahl des/der Kommissionsvorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin

Als Vorsitzender der BfR-Kommission EDNA wird Herr Professor Dr. Helmut Heseke und als stellvertretende Vorsitzende Frau Professorin Dr. Diana Rubin gewählt, jeweils mit 12 Stimmen und 2 Enthaltungen. Die beiden nehmen die Wahl an. Der Vorsitzende übernimmt die Sitzungsleitung.

5 Annahme der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Ergänzung oder Änderungswünsche einstimmig angenommen. Die Beschlussfähigkeit der Kommission wird festgestellt.

6 Mündliche Abfrage zu möglichen Interessenkonflikten

Neben der schriftlichen Abfrage von Interessenkonflikten zu Beginn der Sitzung erfolgt auch eine mündliche Abfrage. Von Seiten der BfR-Kommission werden keine Interessenkonflikte in Bezug auf die in dieser Sitzung behandelten Themen identifiziert.

7 Neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (Novel Foods)

Eine Mitarbeiterin des BfR informiert über die Revision der Novel Food-Verordnung. Die am 15. Mai 1997 in Kraft getretene Novel Food-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 258/97), die bisher das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel und Lebensmittelzutaten in der Europäischen Union regelte, wurde seit dem Jahr 2006 überarbeitet und nunmehr durch die seit dem 1. Januar 2018 geltende Verordnung (EU) 2015/2283 aufgehoben. Hauptziele der Novel Food-Revision waren:

- Zentralisiertes Zulassungsverfahren:
Ein Antrag soll nicht mehr in einem Mitgliedstaat, sondern direkt bei der Europäischen Kommission gestellt werden. Zudem sollen alle zugelassenen neuartigen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten in einer „Unionsliste“ eingetragen werden.
- Generische Zulassung
Eine erteilte Zulassung soll nicht mehr wie bisher adressatengebunden, sondern allgemein gültig sein, wobei es auf Wunsch des Antragstellers möglich sein soll, für 5 Jahre „Innovationsschutz“ zu beantragen.
- Traditionelle Lebensmittel aus Drittstaaten (außerhalb der Europäischen Union) mit einer „history of safe use“ sollen ein vereinfachtes Antragsverfahren durchlaufen.

Zudem sollten Lebensmittel von geklonten Tieren unter die Verordnung fallen, bis separate gesetzliche Regelungen hierfür in Kraft treten, sowie technisch hergestellte Nanomaterialien und ganze Tiere (Insekten).

Verordnung (EU) 2015/2283

Neuartige Lebensmittel gemäß Verordnung (EU) 2015/2283 sind Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die vor dem 15. Mai 1997 – ungeachtet des jeweiligen Beitrittszeitpunktes der einzelnen Mitgliedsstaaten – nicht in nennenswertem Umfang in der Europäischen Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurden – (dazu zählen auch traditionelle Lebensmittel aus einem Land außerhalb der Europäischen Union) – und in mindestens eine der folgenden Kategorien fallen:

Lebensmittel und Lebensmittelzutaten

- mit neuer oder gezielt veränderter primärer Molekularstruktur (z. B. Zuckeraustauschstoffe)
- die aus Mikroorganismen, Pilzen oder Algen oder aus Materialien mineralischen Ursprungs bestehen oder aus diesen isoliert werden (z. B. Mikroalgen)
- die aus Pflanzen, Pflanzenteilen, Tieren oder deren Teilen bestehen oder daraus isoliert oder erzeugt wurden (z. B. Chiasamen, Phytosterine, Insekten, Hahnenkammextrakt), außer Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, die mit herkömmlichen Vermehrungs- oder Zuchtmethoden gewonnen wurden, die vor dem 15. Mai 1997 in der Union zur Lebensmittelerzeugung eingesetzt wurden und die eine Verwendungsgeschichte als sichere Lebensmittel in der Union haben
- bei deren Herstellung ein vor dem 15. Mai 1997 in der Union für die Herstellung von Lebensmitteln nicht übliches Verfahren angewandt worden ist, das bedeutende Veränderungen der Zusammensetzung oder Struktur eines Lebensmittels bewirkt, die seinen Nährwert, seine Stoffwechselung oder seinen Gehalt an unerwünschten Stoffen beeinflussen (z. B. Produkte, die mit einem elektrochemischen Verfahren hergestellt wurden oder UV-Licht behandeltes Brot)
- die aus technisch hergestellten Nanomaterialien bestehen
- die vor dem 15. Mai 1997 in der Union ausschließlich in Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) verwendet wurden, sofern sie in anderen Lebensmitteln als Nahrungsergänzungsmittel verwendet werden sollen

Es ist Aufgabe der Lebensmittelunternehmer zu überprüfen, ob Lebensmittel, die sie in der Union in den Verkehr bringen wollen, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen oder nicht.

Genehmigungsverfahren und Sicherheitsbewertung neuartiger Lebensmittel

Für das Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln sind grundsätzlich zwei verschiedene Verfahren vorgesehen:

1. Genehmigungsverfahren nach Artikel 10 der Novel Food-Verordnung (EU) 2015/2283

Ein Zulassungsverfahren nach Artikel 10 beinhaltet den Nachweis der Sicherheit des Lebensmittels für die menschliche Gesundheit, der u.a. durch wissenschaftliche Daten hinrei-

chend belegt werden muss. In einem Leitfaden der European Food Safety Authority (EFSA)¹ sind die Daten beschrieben, die für die Sicherheitsbewertung neuartiger Lebensmittel benötigt werden.

2. Mitteilungsverfahren für traditionelle Lebensmittel aus Drittländern nach Artikel 14 und 16 der Novel Food-Verordnung (EU) 2015/2283

Antragsteller, die ein traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland in der Union in Verkehr zu bringen beabsichtigen, können der Kommission diesbezüglich eine Meldung übermitteln. Der Antragsteller muss die Sicherheit des traditionellen Lebensmittels u. a. durch Daten über die Zusammensetzung und der sicheren Verwendung über mindestens 25 Jahre belegen, wobei das Lebensmittel in mindestens einem Drittland Bestandteil der üblichen Ernährung eines ausreichend hohen Anteils der Bevölkerung sein muss. Hinsichtlich mikrobiologischer, ernährungswissenschaftlicher sowie toxikologischer Informationen gibt es bei dem Mitteilungsverfahren keine spezifischen Anforderungen. Auch für dieses Verfahren hat die EFSA einen Leitfaden² erstellt, in dem die für die Sicherheitsbewertung erforderlichen Daten aufgeführt sind.

Innerhalb von vier Monaten nach Mitteilung kann ein Mitgliedstaat oder EFSA der Kommission mit einer hinreichenden Begründung versehene Einwände in Bezug auf die Sicherheit des Inverkehrbringens des jeweiligen traditionellen Lebensmittels in die Union übermitteln. In Deutschland bittet das BVL das BfR um eine Stellungnahme.

Gibt es begründete Einwände, kann der Antragsteller der Kommission einen Antrag auf Zulassung gemäß Artikel 16 vorlegen.

Unionsliste

Zugelassene neuartige Lebensmittel werden in der sogenannten Unionsliste, die von der Europäischen Kommission erstellt und fortlaufend aktualisiert wird, aufgeführt. In der Liste sind auch evtl. Anwendungsbedingungen und Kennzeichnungsvorschriften beschrieben.

Diskussion

Mitglieder der BfR-Kommission EDNA erkundigen sich nach den Gründen des Ausschlusses der Mitgliedsstaaten bei der Bewertung von Neuartigen Lebensmitteln und Neuartigen Lebensmittelzutaten. Als Gründe für die Änderung des Zulassungsverfahrens werden die langen Bearbeitungszeiten und die Anpassung an andere EU-Zulassungsverfahren genannt.

Die BfR-Kommission informiert darüber, dass von Seiten der Antragsteller häufig nicht akzeptiert wird, dass Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die vor dem 15. Mai 1997 in der Union ausschließlich in NEM verwendet wurden, nicht ohne Zulassungsverfahren in herkömmlichen Lebensmitteln verwendet werden dürfen, da NEM ja auch als Lebensmittel eingestuft sind.

Aus Sicht des BfR wurden für die beiden ersten Anträge über das neue Novel Food-Antragsverfahren für Traditionelle Lebensmittel qualitativ unzureichende Dossiers vorgelegt.

¹ EFSA (2015). Guidance on the preparation and presentation of an application for authorization of a novel food in the context of Regulation (EU) 2015/2283. EFSA Journal 2016; 14 (11): 4594, 24 pp

² EFSA (2016). Guidance on the preparation and presentation of the notification and application for authorisation of traditional foods from third countries in the context of Regulation (EU) 2015/2283. EFSA Journal 2016; 14 (11): 4590, 16 pp

Die Kommission und das BfR sind übereinstimmend der Ansicht, dass gerade bei den ersten Anträgen darauf geachtet werden müsse, dass Antragsunterlagen die geforderten Standards einhalten, weil spätere Antragsteller sich auf die mangelhaften Dossiers beziehen könnten.

Die Kommission befürchtet, dass über das vereinfachte Zulassungsverfahren für traditionelle Lebensmittel auch traditionell für arzneiliche Zwecke genutzte Pflanzen und Pflanzenteile beantragt werden könnten.

8 Höchstmengenvorschläge des BfR für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln und angereicherten Lebensmitteln

In Artikel 5 (1) der Richtlinie über Nahrungsergänzungsmittel (Richtlinie 2002/46/EG) sowie in Artikel 6 (1) der Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln (Verordnung (EG) Nr. 1925/2006; Anreicherungs-VO) ist vorgesehen, für den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen zu NEM bzw. Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs Höchstmengen für die vom Hersteller empfohlenen Tagesdosen bzw. den Tagesverzehr herkömmlicher Lebensmittel festzulegen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass auf europäischer Ebene bis heute keine harmonisierten Höchstgehalte festgelegt wurden, hat das BfR im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) seine 2004/05 erarbeiteten Höchstmengenvorschläge unter Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes überarbeitet. Das dafür angewendete Verfahren wird durch das BfR vorgestellt und zur Diskussion gestellt:

Vorgehensweise des BfR bei der Ableitung von Höchstmengen für NEM und angereicherte Lebensmittel

- Als Basis für die Ableitung von Höchstmengen wurden die durch wissenschaftliche Risikobewertungen der SCF³/EFSA abgeleiteten ULs (Tolerable Upper Intake Levels) verwendet.
- Die Höchstmengenableitungen für NEM wurden für Jugendliche ab 15 Jahren und Erwachsene durchgeführt (20 % der Altersgruppe der 15- bis 17-Jährigen nimmt NEM). Da die ULs für 15- bis 17-Jährige meist niedriger sind als die für Erwachsene, wurden diese bei der Ableitung zugrunde gelegt.
- Auch die Aufnahme von Mikronährstoffen über herkömmliche (nicht angereicherte) Lebensmittel wurde bei der Höchstmengenableitung berücksichtigt, wobei jeweils die oberen Zufuhrperzentilen (95. Zufuhrperzentile; P95) herangezogen wurden, um auch Menschen mit hohen Nährstoffaufnahmen aus der üblichen Ernährung zu schützen. Hierfür wurden Daten aus der Nationalen Verzehrsstudie II (NVS II) (Jugendliche und Erwachsene) verwendet.
- Für jeden Nährstoff wurde eine „sichere Restmenge“ für den Zusatz zu NEM und angereicherten Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs ermittelt, indem die Differenz aus dem UL und der 95. Perzentile der Vitamin- oder Mineralstoffzufuhr aus der üblichen Ernährung (P95) gebildet wurde:

$$UL_{15-17 \text{ Jahre}} - P_{95}_{15-17 \text{ Jahre}} = \text{sichere Restmenge}$$

³ Scientific Committee on Food

- Bei Vitaminen bzw. Mineralstoffen mit großen Abständen zwischen dem UL und der 95. Zufuhrperzentile wurde diese „sichere Restmenge“ auf angereicherte Lebensmittel und NEM i.d.R. zu gleichen Teilen aufgeteilt; bei geringen Abständen zwischen dem UL und der 95. Zufuhrperzentile wurde die sichere Restmenge allein der Kategorie NEM zugeschlagen.
- Unter Berücksichtigung möglicher Mehrfachexpositionen durch den Verzehr verschiedener NEM-Produkte an einem Tag und mit dem gleichen Mikronährstoff und angesichts von bestehenden Wissenslücken zu einzelnen Mikronährstoffen wurde zur Ableitung der Höchstmengen für NEM ein Unsicherheitsfaktor (UF) – in der Regel von 2 – verwendet.⁴
- Zur Ableitung von Höchstmengen für angereicherte Lebensmittel wurde die dafür ermittelte „sichere Restmenge“ auf die geschätzte tägliche Energieaufnahme (P95) aus angereicherten Lebensmitteln verteilt (bezogen auf Portionen von 100 kcal).
- Da angereicherte Lebensmittel von allen Bevölkerungsgruppen verzehrt werden, wurde die Ableitung von Höchstmengen für angereicherte Lebensmittel so durchgeführt, dass der Tagesverzehr von entsprechend angereicherten Lebensmitteln im Rahmen der Gesamternährung für die gesamte Bevölkerung sicher wäre; d.h. es wurden von allen Altersgruppen ab 4 Jahren die Tagesenergieaufnahmen (95. Perzentilen) berücksichtigt und dafür Daten aus der NVS II sowie der EsKiMo⁵ und der VELS-Studie⁶ herangezogen. Die Energieaufnahme der hohen Verzehrperzentilen wurde berücksichtigt, um ein hohes Sicherheitsniveau auch für die Anteile der Bevölkerung zu erreichen, die bereits über die übliche Ernährung hohe Nährstoffzufuhren aufweisen.
- Ferner wurde auf Basis der vorliegenden Daten aus der NVS II angenommen, dass angereicherte Lebensmittel unterschiedlich hohe Beiträge – zwischen 15 und 30 % – zur Tagesenergiezufuhr leisten.
- Die resultierenden – auf 100 kcal bezogenen – Höchstmengen wurden im letzten Schritt unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Energiedichten von festen bzw. flüssigen Lebensmitteln in Höchstmengen pro 100 g Lebensmittel umgerechnet.
- Mit Blick auf die in der Nährwertkennzeichnungs-Verordnung (NKV) festgelegten Kriterien für signifikante Mengen wurde schließlich überprüft, ob die abgeleiteten Höchstmengen als signifikant eingestuft und somit ausgelobt werden könnten.

Das BfR weist darauf hin, dass durch die abgeleiteten Höchstmengen lediglich Optionen aufgezeigt werden, die das Management bei der Festsetzung von Höchstmengen für NEM und angereicherte sonstige Lebensmittel unterstützen sollen.

Ferner betont das BfR, dass die vorgeschlagenen Höchstmengen in Abhängigkeit von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und zukünftigen Marktentwicklungen ggf. angepasst werden müssen und dass deren Anwendung in der Praxis durch ein Monitoring begleitet werden soll um sicherzustellen, dass es in der Bevölkerung nicht langfristig zu unerwünscht hohen Nährstoffaufnahmen kommt.

⁴ <https://link.springer.com/article/10.1007/s00003-017-1140-y>

⁵ Ernährungs-Studie als KIGGS-Modul (Studie des Robert Koch-Institutes zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland)

⁶ Verzehrsstudie zur Ermittlung der Lebensmittelaufnahme von Säuglingen und Kleinkindern für die Abschätzung eines akuten Toxizitätsrisikos durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln

Diskussion

Die Kommission unterstützt die Notwendigkeit der Ableitung von Höchstmengen und das prinzipielle Vorgehen des BfR, insbesondere vor dem Hintergrund, dass

- die deutsche Bevölkerung über die herkömmliche Ernährung bis auf Ausnahmen ausreichende Mengen an Vitaminen und Mineralstoffen aufnimmt
- NEM tendenziell von Personen aufgenommen werden, die ohnehin gesundheitsbewusst leben, auf eine gesunde Ernährung achten und daher gut mit Mikronährstoffen versorgt sind.

Es wird diskutiert, dass die von einigen anderen EU-Mitgliedsstaaten festgesetzten Höchstmengen für NEM sich von den Vorschlägen des BfR unterscheiden. Diese Differenzen sind nach Ansicht des BfR überwiegend methodisch bedingt. Das BfR hat z. B. im Gegensatz zu anderen Mitgliedsstaaten bei der Ableitung von Höchstmengen NEM und angereicherte Lebensmittel in einem Modell verknüpft. Nach Ansicht der Kommission und des BfR sei es wünschenswert, hinsichtlich der Höchstmengen eine Einigung auf europäischer Ebene zu erzielen.

Das BVL weist auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) hin, dass auf nationaler Ebene Höchstmengen von Vitaminen und Mineralstoffen für den Zusatz zu Nahrungsergänzungsmitteln festgelegt werden können, solange es keine europäischen Regelungen gibt und diese auf Grundlage allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten ermittelt werden. Auch gemäß Artikel 17 Abs. 3 der Anreicherungsverordnung (VO (EG) Nr. 1925/2006) könnten nationale gesetzliche Regelungen zu Höchst- und Mindestgehalten von Vitaminen und Mineralstoffen weiterhin angewendet und bei Bedarf auch verändert werden, solange diesbezüglich kein harmonisiertes EU-Recht vorliegt.

Mit Blick auf den vom BfR bei der Höchstmengenableitung für NEM vorgeschlagenen Unsicherheitsfaktor (zur Berücksichtigung möglicher Multiexpositionen von Mikronährstoffen und von wissenschaftlichen Kenntnislücken) wird diskutiert, dass

- ein Unsicherheitsfaktor die Bevölkerung vor exzessiven Aufnahmen von Mikronährstoffen, die langfristig mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko verbunden sein können, schützen kann
- NEM nicht zur Behebung von Nährstoffmängeln vorgesehen sind und ein nachgewiesener Nährstoffmangel unter ärztlicher Aufsicht mit Hilfe von Arzneimitteln oder ergänzenden bilanzierten Diäten ausgeglichen werden sollte
- die abgeleiteten Höchstmengen aber in der Regel ausreichend sind, um evtl. vorhandene Nährstoffdefizite auszugleichen
- die Erfassung von Nährstoffaufnahmen durch Verzehrsstudien (z. B. auch bei den in der NVS II angewandten Erhebungsmethoden) erfahrungsgemäß mit Unsicherheiten verbunden ist, abgesehen davon, dass die Daten der NVS II bereits vor mehr als zehn Jahren erhoben wurden, sich das Verzehrverhalten geändert haben könnte und daher nicht auszuschließen ist, dass die tatsächliche Nährstoffaufnahme höher ist

- die Multiexposition von NEM in zukünftigen Verzehrerhebungen genauer erfasst werden und auf der Basis neuer Erkenntnisse der Unsicherheitsfaktor ggf. angepasst werden sollte.

Der vom BfR für die Ableitung von Höchstmengen für angereicherte sonstige Lebensmittel zugrunde gelegte geschätzte Energieanteil aus angereicherten Lebensmitteln von mindestens 15 % bis 30 % wird von der BfR-Kommission, auch im Hinblick auf die Erwartung, dass sich die Menge der auf dem Markt befindlichen angereicherten Lebensmittel künftig weiter erhöhen könnte, unterstützt. Das BfR weist darauf hin, dass dieser Wert der jeweiligen Marktlage angepasst werden kann und sollte.

Das BfR beabsichtigt, Expositionsschätzungen durchzuführen, um die durch die vorgeschlagenen Höchstmengen potenziell möglichen Gesamttagesaufnahmen an Vitaminen und Mineralstoffen zu bewerten. Außerdem wird empfohlen, die Validität sämtlicher getroffener Annahmen in einem begleitenden Monitoring zu überprüfen.

Beratungsergebnis der Kommission:

Nach Ansicht der Kommission für Ernährung, Diätetische Produkte, neuartige Lebensmittel und Allergien ist die Festsetzung von Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln und angereicherten Lebensmitteln dringend erforderlich.

Seitens der BfR-Kommission bestand allgemeiner Konsens darüber, dass das BfR ein abgeschlossenes geeignetes wissenschaftlich fundiertes Konzept zur Ableitung von Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in NEM und angereicherten Lebensmitteln des allgemeinen Verzehr erarbeitet hat. Nach Ansicht der Kommission erfüllt das Konzept die Anforderung der Richtlinie 2002/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006, wonach Höchstmengen auf Grundlage allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten und unabhängiger wissenschaftlicher Risikobewertung ermittelt werden sollten.

9 Verschiedenes

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Kommissionsmitgliedern für ihre Teilnahme und die konstruktive Diskussion und schließt die heutige Sitzung.